Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 23 Berlin, den 24. Juni 2006 A 3227 A

Inhalt

19. 6. 2006 **Neuntes Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes** 570
2120-1

19. 6. 2006 **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Verweisungsvorschriften im Bereich des Kostenrechts** 573
1101-2; 1101-6; 2011-1; 2127-4; 2128-1; 2130-4; 43-2; 7102-6-1; 820-3; 820-6; 820-9; 317-1; 232-1; 2010-1

19. 6. 2006 **Achtes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes** 575
2038-1

19. 6. 2006 **Drittes Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes** 576
840-2; 221-11; 9240-3

19. 6. 2006 **Gesetz zum Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg** 578
763-1; 763-3; 763-4

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-45 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte 581

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-289 im Bezirk Reinickendorf 582

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-242 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding 583

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-213b im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Wedding 584

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen 585

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-5VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte 586

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-204 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte 587

6. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-201 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen 588

12. 6. 2006 Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung-SNGebV) 589
2132-2-1

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-56 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte 602

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-37 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen 603

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-21 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen 604

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-B1 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg 605

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-290 im Bezirk Reinickendorf 606

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-257 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend 607

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-245 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg 608

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-142-1a im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend 609

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-192 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf 610

13. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-189 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf 611

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-290b im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf 612

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-298 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde 613

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XI-101u-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg 614

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-B 1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg 615

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-271 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteile Marienfelde und Lichtenrade 616

14. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XIII-VE 4 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf 617

14. 6. 2006 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern (APORPfl) 618
2030-2-53

20. 6. 2006 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-100 im Bezirk Reinickendorf 622

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Berliner Kammergesetzes

Vom 19. Juni 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Kammergesetz in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
      „7. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Bestätigung berufsbezogener Attribute, auszustellen und auszugeben, wobei sie vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen und mit anderen Kammern in Berlin oder länderübergreifend zusammenarbeiten können,“.
   b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 8 und 9.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
      „(2) Die Praxisinhaber haben bei Aufgabe ihrer Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kommen die Praxisinhaber dieser Pflicht nicht nach, ist die zuständige Kammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Die Kammern können zu diesem Zweck auch gemeinsame Einrichtungen errichten oder nutzen.“
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.
3. § 4b wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:
      „(2) Die Kammern können durch Beschluss der Delegiertenversammlung unselbständige Versorgungseinrichtungen zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung ihrer Hinterbliebenen schaffen. Beschließt die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln; mit der Errichtung oder der Umwandlung entfällt das Recht der jeweiligen Kammer nach Satz 1. Die Absätze 3 bis 17 finden auf eine Versorgungseinrichtung nach Satz 2 keine Anwendung.

      (3) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, können auf freiwilliger Basis Mitglied der Versorgungseinrichtungen werden. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.

      (4) Die Kammern können durch Anschlusssatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Angehörige anderer Kammern desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufs eine gemeinsame unselbständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung muss entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlusssatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am Anfang der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.

      (5) Die Versorgungseinrichtung hat folgende Organe:

      1. die Vertreterversammlung,
      2. den Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
      3. den Aufsichtsausschuss als Aufsicht führendes Organ.

      Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 entsprechend. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstandes der jeweiligen Kammer sein dürfen. Die Vertreterversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit; die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Satzung sind insbesondere die weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung sowie die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Wahlen der Ausschüsse einschließlich des Wahlverfahrens zu regeln. Die Vertreterversammlung kann die Wahlen der Ausschüsse und das Wahlverfahren in einer besonderen Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, regeln.“
   b) Es werden folgende Absätze 6 bis 17 angefügt:
      „(6) Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

      (7) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 vom übrigen Vermögen der Kammer

getrennt zu halten. Der Sitz des Sondervermögens ist der Sitz der Versorgungseinrichtung. Die Kammer haftet für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung nur mit dem Sondervermögen. Die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammer dürfen nicht aus dem Sondervermögen erfüllt werden.

(8) Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern Abgaben. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, insbesondere der Kreis der Abgabepflichtigen, der die Abgabe begründende Tatbestand, die Bemessungsgrundlagen und der Satz der Abgabe sowie der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Abgabe. In der Satzung ist auch die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten unter Zugrundelegung des jeweiligen Finanzierungsverfahrens der Versorgungseinrichtung zu regeln.

(9) Die Mitglieder haben der Versorgungseinrichtung den für die Festsetzung der Höhe der Abgaben erheblichen Sachverhalt mitzuteilen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie müssen die erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, Bescheinigungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Bescheinigungen über das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen belegen.

(10) Die Versorgungseinrichtung ist befugt, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten einer Vollstreckung (Gebühren, Auslagen) zu erheben.

(11) Die Versorgungseinrichtung gewährt insbesondere folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- und Witwerrente sowie
4. Halb- und Vollwaisenrente.

Auf die Witwen- und Witwerrente findet § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Ansprüche auf Leistungen der Versorgungseinrichtung können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(12) Wer eine Leistung nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und
3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Wer Leistungen nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung der Versorgungseinrichtung sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Versorgungseinrichtung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(13) Hat die Versorgungseinrichtung auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(14) Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt.

(15) Die Versicherungsaufsicht überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebes der Versorgungseinrichtungen und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungseinrichtungen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in geeigneten Vermögenswerten anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich der Verwaltung, der Rechnungslegung und der Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplanes erfüllen. Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung und
6. zu den Aufsichtsbefugnissen.

(16) Für Kammern, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570) einen Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 fassen, gelten die Absätze 3 bis 15 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes, wenn nicht innerhalb dieser Zeit eine Versorgungseinrichtung als rechtlich eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Innerhalb dieser Zeit gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften.

(17) Die erste Wahl der Vertreterversammlung nach Absatz 5 Satz 3 hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes stattzufinden. In der ersten Sitzung dieser Vertreterversammlung sind der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss nach Absatz 5 Satz 5 zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Versorgungskassen" durch das Wort „Versorgungseinrichtungen" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Meldeordnung," das Wort „Beitragsordnung," eingefügt, und es wird das Wort

„Versorgungskassen“ durch das Wort „Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen und“ gestrichen, und das Wort „Kammerangehörigen“ wird durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen haben die Kammern über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen umgehend zu unterrichten und Auskunft zu erteilen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

zur Anpassung landesrechtlicher Verweisungsvorschriften im Bereich des Kostenrechts

Vom 19. Juni 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

In § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Dezember 2000 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 2

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Enquete-Kommissionen des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 1974), das zuletzt durch Artikel XIX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 3

In § 20 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2006 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 4

In § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 324), das zuletzt durch Artikel I § 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ jeweils durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 5

In § 10 Abs. 3 Satz 1 der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die durch Nummer 40 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756/GVBl. S. 2083), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953/GVBl. S. 2058/2063)“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 6

In § 13 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. November 1998 (GVBl. S. 331), die zuletzt durch Nummer 36 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 7

In § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 2) geändert worden ist, werden die Worte „§ 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902/GVBl. S. 927)“ durch die Worte „dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 8

§ 5 Satz 2 der Verordnung über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss vom 23. Mai 1973 (GVBl. S. 809) wird wie folgt gefasst:

„Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.“

§ 9

In § 14 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2155), die durch Artikel V der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756/GVBl. S. 2083), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326/GVBl. S. 2667)“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 10

In § 11 Abs. 2 der Landespflegeausschuss-Verordnung vom 2. Mai 1995 (GVBl. S. 297), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GVBl. S. 217) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756/GVBl. S. 2083), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 11

In § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. August 1999 (GVBl. S. 480), die durch Verordnung vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 163) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3113), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

§ 12

Das Berliner Schiedsamtsgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „20,– DM bis 150,– DM“ durch die Angabe „10 Euro bis 75 Euro“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „20,– DM“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Angabe „40,– DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „75,– DM“ durch die Angabe „38 Euro“ ersetzt.
3. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 136 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Die Entschädigung ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsamtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz gilt entsprechend.“

§ 13

§ 32 Abs. 2 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 2006 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes.“

§ 14

§ 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379/ GVBl. S. 648)“ durch die Angabe „vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Die auf Artikel I §§ 5 bis 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Achtes Gesetz

zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Vom 19. Juni 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

   „§ 17a Zentrales Personalüberhangmanagement (Stellenpool)

   § 18 Beanstandungs- und Beschwerderechte

   § 18a Gesamtfrauenvertreterin

   § 19 Berichtspflicht

   § 20 Gerichtliches Verfahren

   § 21 Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken

   § 22 Inkrafttreten“.

2. § 16a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

3. § 18a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die §§ 17, 18 und 20 gelten entsprechend.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Gerichtliches Verfahren

Die Frauenvertreterin kann das Verwaltungsgericht anrufen, um geltend zu machen, dass die Dienststelle ihre Rechte aus diesem Gesetz verletzt hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Drittes Gesetz

zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Vom 19. Juni 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „Behinderter oder eine Behinderte“ durch die Worte „Mensch mit Behinderung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4

   Behinderung

   Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“
4. Es wird folgender § 4a eingefügt:

   „§ 4a

   Barrierefreiheit

   Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.“
   c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt, und nach dem Wort „berühren“ werden ein Komma und die Worte „rechtzeitig vor Beschlussfassung“ eingefügt.
   e) In Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 Satz 1 und 2 wird das Wort „Behinderte“ jeweils durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ jeweils durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
      cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden acht nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

         1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
         2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
            a) des Integrationsamtes,
            b) der Bezirke,
            c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
            d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
            e) des Landessportbundes,
            f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
         3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.“
   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des Landesbeirats“ die Worte „für Behinderte“ gestrichen und die Worte „der Landesbeauftragten für Behinderte“ durch die Worte „der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Landesbeirat“ die Worte „für Behinderte“ gestrichen und die Worte „der Landesbeauftragten für Behinderte“ durch die Worte „der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
   e) In Absatz 4 werden die Worte „für Behinderte“ gestrichen.
   f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „der Landesbeauftragten für Behinderte“ durch die Worte „der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ ersetzt und nach den Worten „des Landesbeirats“ die Worte „für Behinderte“ gestrichen.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „die Landesbeauftragte für Behinderte“ durch die Worte „die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung“ ersetzt und nach den Worten „des Landesbeirats“ die Worte „für Behinderte“ gestrichen.
   g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung“.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksbehindertenbeauftragten“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ und das Wort „Bezirksbehindertenbeauftragte“ durch die Worte „Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Bezirksbehindertenbeauftragten“ jeweils durch die Worte „Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung gebildet. Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.

(6) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.“

8. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin.

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,
2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „einmal jährlich nach dem Stand des Vorjahres“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt, und es wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.“

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschulen für Schwerhörige und Gehörlose“ durch die Worte „Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

12. In § 15 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Behinderte“ jeweils durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

13. Es wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Barrierefreie Bescheide und Informationstechnik

§ 16

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Insbesondere können blinde und sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 17

Barrierefreie Informationstechnik

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die für die Steuerung des landesweiten Einsatzes von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung zuständige Senatsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.“

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 9 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 176) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Das ÖPNV-Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „die Belange“ die Worte „behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie die“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§§ 145 bis 151 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel IV

Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

zum Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg

Vom 19. Juni 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 20. März 2006 in Potsdam und am 28. März 2006 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 9 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Juni 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg

Das Land Berlin

und

das Land Brandenburg

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsverhältnisse der Anstalt

(1) Die bisher unter dem Namen „Feuersozietät Berlin Brandenburg“ von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam betriebene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wickelt ihr bestehendes Rückversicherungsgeschäft ab. Die Anstalt betreibt ihre Geschäfte unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt bestimmen sich nach diesem Staatsvertrag. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt Berliner Landesrecht.

(3) Das Land Berlin und das Land Brandenburg sind Träger der Anstaltslast und Gewährträger zu folgenden Teilen:

a) Land Berlin: 50 v. H.

b) Land Brandenburg: 50 v. H.

(4) Die Anstalt erlässt mit Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg eine Satzung, die auch Regelungen über die Wirtschaftsführung, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes enthält. Die Satzung ist im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(5) Die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg sind gemeinsam berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

§ 2

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen „BF Rückversicherung“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

a) der Vorstand,

b) die Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In allen den Vorstand betreffenden Angelegenheiten vertritt die den Vorsitz innehabende Person der Gewährträgerversammlung die Anstalt.

(4) Die Anstalt wird durch beide Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und eine vom Vorstand im Einvernehmen mit der Gewährträgerversammlung bestellte zeichnungsberechtigte Person vertreten. Für den Fall, dass vorübergehend beide Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung stehen, bestellt die Gewährträgerversammlung eine zweite zeichnungsberechtigte Person; in diesem Fall wird die Anstalt durch zwei Zeichnungsberechtigte vertreten. Namen und Unterschriften sind durch Unterschriftsverzeichnisse, Aushänge oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung und führt ihre Geschäfte.

(6) Die Gewährträgerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Das für Versicherungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin und das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmen jeweils ein Mitglied und regeln dessen Vertretung. Den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz der Gewährträgerversammlung hat das vom für Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestimmte Mitglied sowie das vom für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmte Mitglied in jeweils zweijährigem Wechsel. Ab In-Kraft-Treten des Staatsvertrages hat das vom für das Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestimmte Mitglied den Vorsitz. Abweichend von Satz 3 findet der erste Wechsel bereits zum 1. Dezember 2007 auf das vom für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmte Mitglied statt.

(7) Die Gewährträgerversammlung entscheidet einstimmig.

(8) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über die Bestellung, Anstellung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes. Insbesondere beschließt die Gewährträgerversammlung mit Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg über den Erlass einer Satzung, Satzungsänderungen, einen Rechtsformwechsel, Bestandsübertragungen oder Veränderungen des Geschäftsbetriebes einschließlich dessen Einstellung.

§ 4

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn der Gewährträgerversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) und den Lagebericht aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der von der Gewährträgerversammlung jeweils für ein Jahr bestellt wird. Den Prüfauftrag erteilt der Vorstand im Namen der Gewährträgerversammlung.

(5) Der Beschluss der Gewährträgerversammlung über die Entlastung des Vorstandes ist zusammen mit dem festgestellten Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Staatsaufsicht einzureichen. Anschließend sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zu veröffentlichen.

§ 5

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht wird in zweijährigem Wechsel von dem für das Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg im gegenseitigen Benehmen ausgeübt. Ab In-Kraft-Treten des Staatsvertrages wird die Staatsaufsicht durch das für das

Versicherungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt. Für den ersten Wechselzeitpunkt der Staatsaufsicht auf das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg gilt die Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 entsprechend.

§ 6

Möglichkeit der Umwandlung

(1) Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist zulässig.

(2) Über die Umwandlung beschließt die Gewährträgerversammlung der Anstalt.

(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft ist durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festzustellen.

(4) Die Gewährträgerversammlung bestellt den ersten Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

(5) Die Länder Berlin und Brandenburg verzichten auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes nebst Vermögensaufstellung im Sinne von § 192 des Umwandlungsgesetzes.

(6) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die Länder Berlin und Brandenburg.

(7) Die Länder Berlin und Brandenburg übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft, das in Stückaktien eingeteilt ist. Die Länder erhalten Aktien entsprechend folgender Verteilungsquote:

Land Berlin:	68,69 v. H.
Land Brandenburg:	31,31 v. H.

Sofern die Länder Berlin und Brandenburg aus ihrer Haftung gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zwischenzeitlich in Anspruch genommen worden sind, ist das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung der Höhe der Leistungen der beiden Länder anzupassen.

§ 7

Auflösung der Anstalt

Die Anstalt wird aufgelöst, wenn alle Verbindlichkeiten der Anstalt erfüllt sind. Die Gewährträgerversammlung stellt nach vorheriger Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg fest, ob alle Verbindlichkeiten erfüllt sind. Mit der Feststellung ist die Anstalt aufgelöst. Das Reinvermögen wird in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 7 dieses Vertrages auf die Länder Berlin und Brandenburg verteilt.

§ 8

Haftung der Länder für Altverbindlichkeiten der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg nach Umwandlung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg haften nach Quoten, das Land Berlin in einer Höhe von 68,69 v. H. und das Land Brandenburg in einer Höhe von 31,31 v. H., für die Erfüllung der vor Eintragung der aus einer Umwandlung hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Feuersozietät Berlin Brandenburg sowie das Land Berlin in einer Höhe von 26,9 v. H. und das Land Brandenburg in einer Höhe von 73,1 v. H. für die Erfüllung der vor dem 5. März 2004 (Eintragung der durch die Umwandlung entstandenen Aktiengesellschaft in das Handelsregister) begründeten Verbindlichkeiten der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung in das Handelsregister fällig und daraus Ansprüche gegen die Länder Berlin und Brandenburg in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die Länder Berlin und Brandenburg den Anspruch schriftlich anerkannt haben.

(2) Die Gläubiger der Aktiengesellschaften können die Länder Berlin und Brandenburg nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der jeweiligen Aktiengesellschaft zu erlangen ist.

(3) Die Haftung der Länder nach den Absätzen 1 und 2 endet bei den am 11. März 2004 bestandsübertragenen Verbindlichkeiten der Feuersozietät mit Ablauf des 10. März 2009.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages treten außer Kraft:

1. Staatsvertrag über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993,
2. Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 28. April und 4. Mai 1994,
3. Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften vom 24. und 26. Februar 2003,
4. Verwaltungsvereinbarung über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 29. November 1993.

Der Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt fünf Jahre nach der Eintragung der aus einer Umwandlung der Anstalt des öffentlichen Rechts hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister außer Kraft. Die §§ 1 bis 7 dieses Staatsvertrages treten am Tag nach der Eintragung der aus einer Umwandlung der Anstalt des öffentlichen Rechts hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister außer Kraft. Der Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

(4) Endet die Anstalt nach § 7 dieses Vertrages, tritt dieser Staatsvertrag mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am Tag nach der Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts außer Kraft. § 1 Abs. 3 tritt fünf Jahre nach dem Tag der Auflösung der Anstalt außer Kraft. Der jeweilige Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Berlin, den 28. März 2006	Potsdam, den 20. März 2006
Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen	Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister der Finanzen
Harald Wolf	R. Speer

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-45 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-45 vom 11. November 2005 für das Gelände zwischen Stralauer Straße, Klosterstraße, Rolandufer, Neue Jüdenstraße und Am Krögel, für das Grundstück Stralauer Straße 32, für die Neue Jüdenstraße sowie für einen Abschnitt des Rolandufers im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-289 im Bezirk Reinickendorf

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-289 vom 6. Juni 2000 mit Deckblatt vom 1. September 2005 für die Kolonie Erholung, die Grundstücke Auguste-Viktoria-Allee 17 und 17 A, das Grundstück der evangelischen Segenskirchengemeinde, das angrenzende Grundstück zwischen Auguste-Viktoria-Allee 16 und 17 einschließlich 16 C sowie einen Abschnitt der Auguste-Viktoria-Allee im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-125 im Bezirk Reinickendorf vom 1. Juni 1972 (GVBl. S. 1013) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-242 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-242 vom 13. August 2002 mit Deckblatt vom 7. Dezember 2005 für die Grundstücke Kurt-Schumacher-Damm 17/29 und Kapweg 1–2 sowie Teilflächen der Grundstücke Scharnweberstraße 159, Kurt-Schumacher-Damm 31/33 und Gemarkung Wedding, Flur 19, Flurstück 528 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-85 im Bezirk Wedding vom 17. Oktober 1972 (GVBl. S. 2073) festgesetzten Bebauungsplan und teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-109 im Bezirk Reinickendorf und im Bezirk Wedding vom 28. August 1967 (GVBl. S. 1357) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-213b im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Wedding

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-213b vom 30. September 2005 mit Deckblatt vom 9. Dezember 2005 für die Grundstücke Seestraße 64, 65, 68–70, Groninger Straße 29/37, Oudenarder Straße 14 und für Teilflächen der Grundstücke Seestraße 62a, 63, 63a, Seestraße 71/Groninger Straße 39 und Oudenarder Straße 16/Groninger Straße 25/27/Liebenwalder Straße 21, sowie für den Wilhelm-Hasenclever-Platz und einen Abschnitt der Oudenarder Straße zwischen Groninger Straße und Seestraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-233 vom 11. November 2005 für die Grundstücke Gustav-Meyer-Allee 1, Brunnenstraße 110 C – 111 K, Voltastraße 1 – 3 und 5 (teilweise) im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-5VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-5VE vom 7. September 2004 für das Gelände zwischen dem Henriette-Herz-Platz, der Verlängerung der Straße An der Spandauer Brücke bis zur Rochstraße, der Verlängerung der Rochstraße bis zur Anna-Louisa-Karsch-Straße, der Verlängerung der Spandauer Straße bis zum Garnisonkirchplatz und dem Garnisonkirchplatz im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-204 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-204 vom 30. Mai 2005 mit Deckblatt vom 4. November 2005 für die Grundstücke Hausvogteiplatz 10–13, Niederwallstraße 3–14, Leipziger Straße 54–59 und Jerusalemer Straße 10/16 sowie für Teilflächen des Hausvogteiplatzes und Leipziger Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans III-201 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-201 vom 20. Oktober 1989 mit den Deckblättern vom 6. Juli 1990, 3. Mai 1991 und 18. Januar 1993 für die Grundstücke Koloniestraße 1–13 und Osloer Straße 93–100 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung – SNGebV)

Vom 12. Juni 2006

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), sowie des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Berechnungsgrundsätze
§ 3 Gebührenschuldner
§ 4 Entstehung und Fälligkeit
§ 5 Erstattung
§ 6 Ablösung
§ 7 Verjährung und Veränderung von Ansprüchen
§ 8 Gebührenfreiheit
§ 9 Widerspruchsgebühr
§ 10 Schlussvorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben (Sondernutzungsgebühren). Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sondernutzungen durch Unternehmen der öffentlichen Versorgung und ihnen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes gleichgestellte Unternehmen, sofern in anderen gesetzlichen Vorschriften oder Konzessionsverträgen Gebühren-, Entgelt- oder sonstige Kostenerstattungsregelungen enthalten sind;
2. Sondernutzungen besonderer Art oder in allen Bezirken einheitlich auszuübende Sondernutzungen, die von oder im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung in öffentlich-rechtlichen Verträgen zugelassen werden;
3. Benutzungen der Bundesfernstraßen nach § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes, es sei denn, es liegt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht nur von kurzer Dauer vor.

(3) Diese Verordnung gilt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in den dort genannten Fällen, soweit die Unternehmen Sondernutzungen ausüben, die nicht unmittelbar der Versorgung dienen. Satz 1 gilt auch für stillgelegte Anlagen, soweit nicht abweichende Regelungen in Konzessionsverträgen vereinbart worden sind.

(4) Diese Verordnung gilt ferner in den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fällen bei Sondernutzungen durch Aufgrabungen und Baumaßnahmen, soweit die festgesetzten Fristen überschritten werden.

§ 2
Berechnungsgrundsätze

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren ist die Wertstufeneinteilung für die öffentlichen Straßen Berlins gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Erlaubnis geltenden Fassung.

(2) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das erlaubte Maß zugrunde zu legen, bei Überschreitung des erlaubten Maßes das tatsächlich in Anspruch genommene Maß, im Übrigen jedoch mindestens das jeweilige Berechnungsgrundmaß (m, m², m³).

(3) Angefangene Zeiteinheiten sind voll zu berechnen. Bei Jahresgebühren ist für jeden vollendeten und angefangenen Monat eines nicht vollendeten Jahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten, sofern die Jahresgebühr höher ist als 25,00 Euro.

(4) Bei wiederkehrenden Gebührenschulden ist diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Kann die Sondernutzung aus nicht vom Sondernutzer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig begonnen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung. Gleiches gilt bei unerlaubter Sondernutzung.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5
Erstattung

(1) Wird die Erlaubnis widerrufen oder wird angezeigt, dass die Sondernutzung vorzeitig beendet wird, werden auf Antrag für den Zeitraum nach Beendigung der Sondernutzung, frühestens jedoch für den Zeitraum nach Eingang einer Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der zuständigen Behörde, bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 3 erstattet.

(2) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6
Ablösung

Bei unbefristeten Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung nach § 5 entfällt, es sei denn, die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Sondernutzer nicht zu vertretender Härtefall vor.

§ 7
Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

(1) Die Ansprüche auf Zahlung von Sondernutzungsgebühren verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 8

Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind

1. Briefkästen und Wertzeichengeber,
2. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen,
3. Beflaggungen aus besonderen Anlässen, Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen und ähnliches), weihnachtliche Festbeleuchtungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler und ähnliches jeweils ohne Wirtschaftswerbung,
4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, mit Ausnahme der Container gemäß Tarifstelle 4.3 der Anlage 1,
5. private Hausanschlussleitungen an die öffentliche Ver- und Entsorgung,
6. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen),
7. unentgeltliche Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit (zum Beispiel jährliche Beleuchtungsprüfungen),
8. Vorbauten sowie mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen oder Warenautomaten im Rahmen des Anliegergebrauchs sowie Apothekenhinweisschilder,
9. Werbeveranstaltungen von Anliegern, die nicht länger als einen Tag dauern,
10. Gerüstaufstellungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen auf Anliegergrundstücken ohne Fremdwerbung,
11. Einrichtungen, die für Behinderte geschaffen werden,
12. Benutzungen von Gehwegen oder Fußgängerzonen durch Geldtransportfahrzeuge, Fahrzeuge im Verkehrszählereinsatz, Fahrzeuge der Rundfunk- und Fernsehsender im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und ähnliches,
13. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände,
14. Stelltafeln der Parteien und der sonstigen Bewerber im Zusammenhang mit Wahlen,
15. Stelltafeln im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch

1. Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird.
3. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen.

(4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 9

Widerspruchsgebühr

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Höhe der nach dieser Verordnung festgesetzten Sondernutzungsgebühr wird eine Gebühr nach der Tabelle zu § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 10

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Übersicht

1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
1.1 – Ortsgebundene und mobile Standplätze
1.2 – Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
1.3 – Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
1.4 – Herausstellen von Waren
1.5 – Verschiedenes
2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
2.1 – Im Straßengrund
2.2 – Auf und über der Straße
3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
6 Stillgelegte Anlagen
7 Sonstige Sondernutzungen

Tarif-stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen I	II	III	IV
1	**Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland**				
1.1	**Ortsgebundene und mobile Standplätze**				
1.1.1	Handel mit Imbisswaren und Getränken je m² monatlich	54,00	41,00	27,00	13,00
1.1.2	Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren je m² monatlich	18,00	14,00	9,00	5,00
1.1.3	Handel mit sonstigen Waren je m² monatlich	22,00	17,00	12,00	7,00
	Anmerkung: Tarifstelle 1.1.2 gilt ausschließlich für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren. Werden auch andere Warenarten gehandelt, ist das Verhältnis der erzielten Warenumsätze zueinander zu ermitteln und die Gebühr entsprechend festzusetzen. Den notwendigen Nachweis hierüber hat der Sondernutzer zu erbringen. Wird dieser Nachweis innerhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden angemessenen Frist nicht erbracht, ist die Gebühr für den Handel mit sonstigen Waren festzusetzen.				
1.1.4	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u. ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je m² täglich	2,50	2,00	1,50	1,00
1.1.5	Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Fahrzeug monatlich	50,00 € für alle Wertstufen			
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich	100,00 € für alle Wertstufen			
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf (ohne Imbiss) aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich	50,00 € für alle Wertstufen			
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je m² und Saison	3,00 € für alle Wertstufen			
1.2	**Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)**				
1.2.1	Wochenmärkte (private und städtische) je m² und Markttag	0,13	0,12	0,11	0,10
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je m² und Markttag	0,35	0,32	0,29	0,26
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten **selbst** ausgeübt werden				
	a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je m²/Tag	3,25	3,00	2,75	2,50

Tarif-stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen I	II	III	IV
	b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je m²/Tag	0,65	0,60	0,55	0,50
	c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je m²/Tag	0,65	0,60	0,55	0,50
	d) Fahrgeschäfte wie Karussels, Autoscooter und dergl. je m²/Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	e) bei Absperrung des Geländes, sofern dies zulässig ist, zusätzlich für die Begehungsfläche je m²/Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	f) bei besonderen Großveranstaltungen, die die gemeingebräuchliche Nutzung der Straße tatsächlich verhindern, z. B. Love-Parade, Silvester am Brandenburger Tor, zusätzlich für die Begehungsfläche je m²/Tag	0,50 € für alle Wertstufen			
	Anmerkung:				
	Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten.				
	Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.				
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag	65,00 € für alle Wertstufen			
1.2.5	Zirkusse, Straßentheater u. ä. je m²/Tag	0,35	0,30	0,25	0,20
1.2.6	Werbeveranstaltungen von Anliegern, die länger als einen Tag dauern, ab 2. Tag je Tag				
	ohne Verkauf	65,00	60,00	55,00	50,00
	mit Verkauf	130,00	120,00	110,00	100,00
1.3	**Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken**				
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr/m²	16,25	15,00	13,75	12,50
1.3.2	Schankveranden je Monat/m²	13,00	12,00	11,00	10,00
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat/m² Tischfläche	32,50	30,00	27,50	25,00
1.4	**Herausstellen von Waren**				
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus und auf sonstigen Flächen je Jahr/m²	39,00	36,00	33,00	30,00
1.5	**Verschiedenes**				
1.5.1	Lotteriehäuschen je Lotteriehäuschen und Lotterie	25,00 € für alle Wertstufen			
1.5.2	Ausstellungsfläche je Lotterie/m²	2,50 € für alle Wertstufen			
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Filmaufnahmen je Tag und Dreh- bzw. Standort	65,00 € für alle Wertstufen			
2	**Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen**				
2.1	**Im Straßengrund**				
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen u. ä. je Jahr/m²	23,00 € für alle Wertstufen			

Tarif-stelle	Gebührentatbestand		Gebühr in € nach den Wertstufen I	II	III	IV
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m³ umbauten Raumes					
	bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu	250,– €/m²	2,50 €			
		500,– €/m²	3,00 €			
		750,– €/m²	3,50 €			
		1 000,– €/m²	4,00 €			
		1 250,– €/m²	4,50 €			
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,– €/m² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben.					
	Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.					
2.2	**Auf und über der Straße**					
2.2.1	Vorbauten (z. B. Balkone), Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. ä. je Jahr/m² überbauter Fläche je Anlage:		25,00 € für alle Wertstufen			
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m³ umbauten Raumes					
	bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu	250,– €/m²	2,50 €			
		500,– €/m²	3,00 €			
		750,– €/m²	3,50 €			
		1 000,– €/m²	4,00 €			
		1 250,– €/m²	4,50 €			
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,– €/m² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben.					
	Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.					
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr/m²		2,50 € für alle Wertstufen mindestens 20,00 €			
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche		19,50	18,00	16,50	15,00
3	**Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle**					
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr/m		1,00 € für alle Wertstufen mindestens 15,00 €			
3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat/m		1,00 € für alle Wertstufen			
4	**Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände**					
4.1	Werbeanlagen, Werbefahrzeuge, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen)		19,50	18,00	16,50	15,00
4.2	Zirkuswerbung je Anlage		2,50 € für alle Wertstufen			
4.3	Sammelcontainer für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung je Monat/m²/Container (Aufstellflächen)		3,00 € für alle Wertstufen			
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personenwaagen u. ä. je Jahr/Gegenstand		104,00	96,00	88,00	80,00
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen und dergl. je Jahr/Gegenstand		50,00 € für alle Wertstufen			
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. ä. je Tag und Standort		25,00 € für alle Wertstufen			
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat und Fernsprecheinrichtung		45,00	40,00	35,00	30,00
4.8	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat/m²		15,00 € für alle Wertstufen			

Tarif-stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen I	II	III	IV
5	**Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen**				
5.1	a) Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m²	Gehweg 2,00 €	übriger Straßenraum 4,00 €		
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m²	5,00 €	10,00 €		
		für alle Wertstufen			
	b) Inanspruchnahme aller anderen Straßen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m²	Gehweg 4,00 €	übriger Straßenraum 7,50 €		
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m²	10,00 €	20,00 €		
		für alle Wertstufen			
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m²	1,00 € für alle Wertstufen			
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4) je Monat/m²	2,50 € für alle Wertstufen			
	mindestens	25,00 € für alle Wertstufen			
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. ä. für die Zeit ihrer Funktion je Monat/Anker, Pfahl, Rammträger u. ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger)	12,50 € für alle Wertstufen			
	Verbleiben Zuganker, Pfähle u. ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand	750,00 € für alle Wertstufen			
6	**Stillgelegte Anlagen**				
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr/m	10,00 € für alle Wertstufen			
7	**Sonstige Sondernutzungen**				
	Gebühren für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, sind im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung möglichst nach vergleichbaren Sondernutzungen zu bestimmen.				

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Wertstufeneinteilung

Sofern die Grenzen eines Bereichs durch Straßen oder Plätze definiert werden, sind diese Bestandteil des Bereiches.

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Mitte	Zentrumsbereich Mitte Startpunkt S-Bahnring/Humboldthafen S-Bahnring von Humboldthafen bis Paulstraße, Paulstraße von S-Bahnring bis Großer Stern, Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa-Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Großen Stern beinhalten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirksgrenze, südwestliche Bezirksgrenze von Straße des 17. Juni bis Olof-Palme-Platz, Olof-Palme-Platz, Budapester Straße von Olof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, Corneliusbrücke, Stülerstraße (einschließlich Klingelhöferstraße), Tiergartenstraße von Klingelhöferstraße bis Kemperplatz, Kemperplatz, David-Ben-Gurion-Straße von Kemperplatz bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von David-Ben-Gurion-Straße bis Reichpietschufer, Reichpietschufer bis Gabriele-Tergit-Promenade, Gabriele-Tergit-Promenade, Stresemannstraße von Gabriele-Tergit-Promenade bis Potsdamer Platz, Leipziger Platz, Leipziger Straße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Unter den Linden, Unter den Linden bis Friedrichstraße, Friedrichstraße bis Bezirksgrenze, Friedrichstraße bis Mohrenstraße, Mohrenstraße bis Hausvogteiplatz, Hausvogteiplatz, Oberwallstraße bis Werderscher Markt, Werderscher Markt, Schlossplatz, Rathausbrücke, Spreeufer bis Mühlendamm, Mühlendamm, Grunerstraße, Alexanderplatz, Karl-Liebknecht-Straße bis Unter den Linden, Spree bis zur Weidendammer Brücke, Friedrichstraße bis unter den Linden, Unter den Linden bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Reichstagufer, Reichstagufer bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal und weiter bis S-Bahnring/Humboldthafen.	Hauptzentrum Spandauer Vorstadt Startpunkt Oranienburger Tor Friedrichstraße bis zur Weidendammer Brücke, am Spreeufer entlang bis zum Stadtbahnviadukt, am Stadtbahnviadukt bis Rochstraße, Rochstraße bis Münzstraße, Münzstraße bis Alte Schönhauser Straße, Torstraße bis Oranienburger Tor. Hauptzentrum Müllerstraße Müllerstraße von Gerichtstraße bis Seestraße.	Besonderes Stadtteilzentrum Leipziger Straße Leipziger Straße von Wilhelmstraße bis Spittelmarkt. Erweiterter Bereich Müllerstraße (besonderes Stadtteilzentrum) Müllerstraße von Gerichtstraße bis Chausseestraße, Müllerstraße von Seestraße bis Scharnweberstraße, Luxemburger Straße, zwischen Müllerstraße und Genter Straße, Seestraße, zwischen Genterstraße und Turiner Straße. Besonderes Stadtteilzentrum Turmstraße Turmstraße von Stromstraße bis Beusselstraße.	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Friedrichs-hain-Kreuzberg		Hauptzentrum Ring-Center Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und Pettenkoferstraße, Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße, Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S-Bahnhof.	besonderes Stadtteilzentrum Hermannplatz Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße, Hasenheide von Hermannplatz bis Hausnummer 12.	alle übrigen Straßen
Pankow		Antonplatz, Berliner Allee von Einmündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi-Straße, Berliner Straße in Pankow, Breite Straße von Einmündung Berliner Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmündung Heinrich-Roller-Straße bis Ostseestraße, Schönhauser Allee von Sredzkistraße bis Berliner Straße.	Ortsteil Blankenburg: Alt-Blankenburg von Schäferstege bis Einmündung Gernroder Straße; Ortsteil Buch: Wiltbergstraße von Einmündung Röbellweg bis Walter-Friedrich-Straße; Ortsteil Karow: Achillesstraße von Einmündung Am Elsebrocken bis Lossebergplatz, Alt-Karow, Bucher Chausee von Schönerlinder Weg bis Achillesstraße; Ortsteil Niederschönhausen: Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller-Platz bis Wackenbergstraße, Pastor-Niemöller-Platz; Ortsteil Pankow: Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße; Ortsteil Prenzlauer Berg: Danziger Straße von Eberswalder Straße bis Einmündung Bötzowstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße von Knaackstraße bis Kollwitzstraße, Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitzstraße bis Knaackstraße; Ortsteil Weißensee: Gustav-Adolf-Straße von Caligariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmündung Gustav-Adolf-Straße bis Antonplatz; Ortsteil Wilhelmsruh: Hauptstraße von Einmündung Hertzstraße bis Schillerstraße.	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bereich Zoo Tauentzienstraße ab Europacenter, bzw. Nr. 13 gegenüberliegende Straßenseite bis Nr. 7B bzw. 18A, Breitscheidplatz, Kurfürstendamm Nr. 11/237 bis Nr. 31/212 (Kreuzung Uhlandstraße), Fasanenstraße von Nr. 27/75 bis Nr. 12/ 81 Gebiet Bahnhof/S-Bahnhof Zoologischer Garten, Hardenbergplatz bis zur Bezirksgrenze am Zoo entlang, Hardenbergstraße von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Budapester Straße bis zur Bezirksgrenze Joachimstaler Platz, Joachimstaler Straße ab Joachimstaler Platz bis zum U-Bahnhof Zoo, Nürnberger Straße von Nr. 60/11 bis zur Bezirksgrenze, Kantstraße von Nr. 12A/155 bis Nr. 1/166.	Hauptzentren Pariser Straße von Nr. 24/35 bis Nr. 17/44, Ludwigkirchplatz, Ludwigkirchstraße, Fasanenplatz, Schloßgarten, Schloß Charlottenburg, Spandauer Damm vor dem Luisenplatz und dem Schloß, Schloßstraße Nr. 69 und 70/1 und 1A, Ägyptisches Museum/ Heimatmuseum, Bröhan Museum/Antikenmuseum, Wilmersdorfer Straße von Nr. 147/29 bis Nr. 108/66A, Messegelände, Eissporthalle, Deutschlandhalle, ICC, Messedamm ab Kreuzung Jafféstraße bis zur Kreuzung Bredtschneiderstraße, Jafféstraße, Wandalenallee Nr. 40 bis Nr. 2, Masurenallee, St. Hildegard-Krankenhaus, Hammarskjöldplatz, Neue Kantstraße ab Masurenallee bis zur Ostpreußenbrücke, Zentraler Omnibusbahnhof, Friedhof Heerstraße, Olympische Straße vom Olympischen Platz bis zur Olympischen Brücke, Gelände um das Olympia-Stadion bis zur Linie am Brombeerweg entlang, Ruhleben bis zur Hauptwerkstatt Grunewald, Waldbühne, Murellenschlucht bis zur Bezirksgrenze, Glockenturmstraße von Am Glockenturm bis zur Glockenturmbrücke, Schirwindter Allee von Passenheimer Straße bis zur Schirwindter Brücke, Passenheimer Straße von Am Glockentum bis zur Passenheimer Brücke, Coubertinplatz bis zur Flatowbrücke Adenauerplatz Kurfürstendamm ab Nr. 69/165 bis Nr. 33/22, Mommsenstraße ab Nr. 57 bis Nr. 1, Olivaer Platz 11–16,	innerer S-Bahnring bis zur Bezirksgrenze, ausgenommen die Gebiete 1 und 2 + Rathenauplatz, Kurfürstendamm, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, Friedhof Grunewald, Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichsstraße incl. Steubenplatz, Rüdesheimer Platz, Berkaer Straße ab Nr. 36/8 bis Breite Straße, Breite Straße bis Nr. 13/37 B, Roseneck, Hohenzollerndamm ab Roseneck bis Nr. 92/110 A.	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Leibnizstraße Nr. 46–60, Wielandstraße 15–34, Schlüterstraße 34–51, Bleibtreustraße 19–40, Knesebeckstraße, Uhlandstraße von Nr. 33/165 bis Nr. 27/175, Fasanenstraße 22–31/67–74, Meinekestraße 1–11/18–27, Rankestraße 14–1/35–21, Savignyplatz, Kantstraße Nr. 146 bis Nr. 150 A, Lietzenburger Straße Nr. 52 bis Nr. 107, Eislebener Straße, Augsburger Straße 19–44, Los-Angeles-Platz, Nürnberger Straße ab Nr. 24 A bis Nr. 12, Marburger Straße.		
Spandau		<u>Hauptzentrum Altstadt Spandau</u> Am Bahnhof Spandau, Altstädter Ring, Am Juliusturm (zwischen Falkenseer Platz und Juliusturmbrücke), Am Wall, Augustaufer, Breite Straße, Brunsbütteler Damm (zwischen Am Bahnhof Spandau und Klosterstraße), Carl-Schurz-Straße, Charlottenstraße, Falkenseer Platz, Fischerstraße, Havelstraße, Hertefeldstraße, Jüdenstraße (Kinkelstraße), Kammerstraße, Kirchgasse, Klosterstraße (zwischen Ruhlebener Straße und Stabholzgarten), Lindenufer, Markt, Marktstraße, Mauerstraße, Mönchstraße, Moritzstraße Parkplatz Lindenufer, Reformationsplatz, Ritterstraße, Ruhlebener Straße (zwischen Klosterstraße und Dischinger Brücke), Seegefelder Straße (zwischen Am Bahnhof Spandau und Altstädter Ring), Stabholzgarten Viktoriaufer, Wasserstraße.		alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Steglitz-Zehlendorf		Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg, Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedanstraße/ Lauenburger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers-Platz), Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/Halskestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße/ Lankwitzer Straße von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz), Clayallee von Berliner Straße/ Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/Schmarjestraße, Teltower Damm von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/Schönower Straße, Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/Clayallee, Berliner Straße von Teltower Damm/Clayallee bis Charlottenburger Straße, Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönower Straße, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielallee/ Pacelliallee, Schorlemerallee von Breitenbachplatz bis Spilstraße/Englerallee, Breitenbachplatz, Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/Am Kleinen Wannsee, Wilhelmplatz – nördlich begrenzt durch die Schäferstraße – südlich durch die Glienicker Straße, Hohenzollernplatz – begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 5, westliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 3 + 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 1 + 2, östliche Grenze des Bahngeländes, Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke Nr. 57 + 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel-Tom-Straße), U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Riemeisterstraße), Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm.	Gutsmuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Markelstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Ahornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Grenzburgstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Braillestraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Drakestraße von Ringstraße bis Unter den Eichen, Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße (einschl. Händelplatz), Am Bäkequell von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Wolffensteindamm von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Kieler Straße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Deitmerstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Hubertusstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße, Steglitzer Damm von Sedanstraße/ Lauenburger Straße bis Halskestraße/Munsterdamm, Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße, Clayallee von Winfriedstraße/ Schmarjestraße bis Pücklerstraße, Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von Potsdamer Chaussee bis Fischerhüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thielallee/Dahlemer Weg,	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
			Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/ Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee/Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis zur Bezirksgrenze, Ladiusstraße von Andréezeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee.	
Tempel- hof- Schöne- berg	Wittenbergplatz, Tauentzien, (von Nürnberger Straße bis Wittenbergplatz), Kleiststraße, (von Wittenbergplatz bis An der Urania), Passauer Straße, Ansbacher Straße (von Lietzenburger bis Kurfürstenstraße), Bayreuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania.	Rheinstraße, Hauptstraße (von Innsbrucker Platz bis Kleistpark), Hauptstraße (von Breslauer Platz bis Innsbrucker Platz), Innsbrucker Platz, Viktoria-Luise-Platz, Motzstraße (von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz), Bundesallee (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Walter-Schreiber-Platz), John-F.-Kennedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße (von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße), Potsdamer Straße (von Kleistpark bis Bezirksgrenze), Tempelhofer Damm (von S-Bahnhof bis Teltowkanal), Bahnhofstraße, Mariendorfer Damm (von Teltowkanal bis Reißeckstraße), Winterfeldtplatz, Golzstraße, Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz.	Nollendorfplatz und einmündende Straßen, Winterfeldtstraße (von Eisenacher Straße bis Goltzstraße), Akazienstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz Bundesallee (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Varziner Straße), Bayerischer Platz und einmündende Straßen, Grunewaldstraße (von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße), Friedrich-Karl-Straße (von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz), Manfred-von-Richthofen-Straße (von Bayernring bis Tempelhofer Damm), Mariendorfer Damm (von Reißeck bis Körtingstraße), Goltzstraße (von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße).	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Neukölln		Karl-Marx-Straße im Abschnitt zwischen Weichselstraße und Karl-Marx-Platz.	Hermannplatz zwischen Karl-Marx-Straße und Sonnenallee, Johannisthaler Chaussee zwischen Imbuschweg und Kirschnerweg.	alle übrigen Straßen
Treptow-Köpenick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Seelenbinderstraße, Mahlsdorfer Straße zwischen S-Bahnhof Köpenick und Alte Kaulsdorfer Straße, Seelenbinderstraße zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße.	Schnellerstraße von Rixdorfer Straße bis Fennstraße, Brückenstraße von Schnellerstraße bis Spreestraße, Grünauer Straße von Schnellerstraße bis Fennstraße, Sterndamm von Grünauer Straße bis Königsheideweg.	alle übrigen Straßen
Marzahn-Hellersdorf		Keine Straßen	Helene-Weigel-Platz, Mehrower Allee, Marzahner Promenade, Elsterwerdaer Platz, Franz-Stenzer-Straße.	alle übrigen Straßen
Lichtenberg		Frankfurter Allee von der Bezirksgrenze bis zur Möllendorffstraße, Möllendorffstraße von Frankfurter Allee bis Deutschmeisterstraße.	Prerower Platz mit den angrenzenden Bereichen Wustrower Straße, Falkenberger Chaussee und Zingster Straße.	alle übrigen Straßen
Reinickendorf		<u>Hauptzentrum Tegel</u> Berliner Straße von Am Borsigturm (südl. Teil) bis Am Tegeler Hafen/Schloßstraße, Alt-Tegel, Fußgängerzone Gorkistraße.	<u>Kurt-Schumacher-Platz</u> zwischen Kurt-Schumacher-Damm, Scharnweberstraße und Kapweg, Kurt-Schmuacher-Damm 2–6 zzgl. Bereich bis zur Scharnweberstraße, Scharnweberstraße Richtung Süden zwischen Kurt-Schumacher-Platz und Blankestraße <u>Märkisches Zentrum</u> Wilhelmsruher Damm 142 (Gesobau) bis Senftenberger Ring und Senftenberger Ring bis Ende Parkhaus, <u>Residenzstraße</u> von Kolpingplatz (Alt-Reinickendorf/Klemkestraße) bis Franz-Neumann-Platz (Markstraße/Holländerstraße).	alle übrigen Straßen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-56 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-56 vom 10. November 1997 für die Grundstücke Littenstraße 87–104, Waisenstraße 4–16 und einen Abschnitt der Waisenstraße (Flurstück 7) im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, mit Deckblatt vom 5. Dezember 2001 wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Zeller	D. Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-37 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-37 vom 23. November 2005 für das Gelände zwischen Bahnhofstraße, Genslerstraße, Freienwalder Straße und Große-Leege-Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Lompscher
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-21 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-21 vom 18. Oktober 1995 mit dem Deckblatt 1 vom 16. September 1996 und dem Deckblatt 2 vom 5. Dezember 2000 für das Gelände zwischen Orankestraße, Friedhofstraße, dem Friedhofsgelände der evangelischen Kirchengemeinde und der östlichen Grundstücksgrenze des Sportforums sowie für die Friedhofstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Lompscher
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-B1 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-B1 vom 12. Januar 2006 für das Gelände zwischen Landesgrenze, Birkholzer Weg, westlicher Begrenzung der Kleingartenanlage „Falkenhöhe Nord“, Straße 3, Birkholzer Weg, westlicher Begrenzung der Grundstücke Straße 4, Straße 2 und westlicher Begrenzung der Grundstücke Straße 5 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Lompscher
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-290 im Bezirk Reinickendorf

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-290 vom 4. Mai 1999 für die Kolonie Schlehbuschweg, die begrenzt wird durch das Gelände der Niederbarnimer Eisenbahn, der Grundstücke Lange Enden 29 und Lange Enden 1, der Hermsdorfer Straße, des Grundstücks Rosentreterpromenade 2/62 sowie der Rosentreterpromenade im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-257 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-257 vom 17. Juni 1991 mit Deckblättern vom 10. September 1991, 12. März 1992 und Änderungen vom 29. März 2006 für das Grundstück Spandauer Damm 134/142, eine Teilfläche des Grundstückes Fürstenbrunner Weg 21/Spandauer Damm 116, 130 und das Flurstück 680 (Verkehrsfläche Spandauer Damm) der Flur 1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	Gröhler
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-245 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-245 vom 15. Juni 1987 mit den Deckblättern vom 1. September 1988, 10. August 1989 und 20. Dezember 2005 für das Grundstück Bismarckstraße 20 (teilweise) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-95 im Bezirk Charlottenburg vom 9. Februar 1970 (GVBl. S. 404) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-115 im Bezirk Charlottenburg vom 24. Mai 1969 (GVBl. S. 593) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	Gröhler
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-142-1a im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-142-1a vom 10. März 1999 mit Deckblättern vom 4. April 2000, 10. Dezember 2002 und 7. Februar 2006 für die Grundstücke Tharauer Allee 14/24 G im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-142 im Bezirk Charlottenburg vom 21. Dezember 1972 (GVBl. S. 58) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	Gröhler
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-192 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-192 vom 18. Juli 1997 mit Deckblatt vom 13. September 2005 für die Grundstücke Wallenbergstraße 1/1A, 8 sowie für Teilflächen des Grundstückes Barstraße 4/Wallenbergstraße 3 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-33 im Bezirk Wilmersdorf vom 5. Oktober 1960 (GVBl. S. 1066) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	Gröhler
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-189 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 13. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-189 vom 2. September 1994 mit Deckblättern vom 9. Juni 1998 und 22. November 2005 und Änderungen vom 27. April 2006 für die Grundstücke Uhlandstraße 101-101 B und Wilhelmsaue 116-117 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-32 im Bezirk Wilmersdorf vom 22. November 1962 (GVBl. S. 1257) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	Gröhler
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-290b im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIII-290b vom 17. April 2000 mit Deckblättern vom 5. Oktober und 15. Dezember 2005 für die Grundstücke Alt-Mariendorf 43/55, Großbeerenstraße 1/9, Friedenstraße 23–29 sowie Forddamm 1/9 und 2/10 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIII-62 im Bezirk Tempelhof vom 5. November 1975 (GVBl. S. 2714) festgesetzten Bebauungsplan und den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-113 im Bezirk Tempelhof vom 26. Juli 1967 (GVBl. S. 1074) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIII-113 vom 26. Juli 1967 (GVBl. S 1074) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	Dr. E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Stadträtin für Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-298 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIII-298 vom 25. Juni 1999 mit den Deckblättern vom 31. August 1999, 6. Oktober 2005 und 10. Januar 2006 für eine Teilfläche des Grundstückes Nahmitzer Damm 26 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	Dr. E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin für Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XI-101u-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XI-101u-1 vom 30. November 1998 für die Grundstücke Frobenstraße 27-29, Kurfürstenstraße 148–151 und Potsdamer Straße 124/126 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-101u im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 31) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-B 1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XI-B 1 vom 6. Dezember 1995 mit Deckblatt vom 30. September 2005 für das Gebiet zwischen Eresburgstraße, Ortsteilgrenze, Alboinplatz, Eythstraße, Bessemerstraße sowie die Grundstücke Bessemerstraße 2/36, 38/42 tlw., mit Ausnahme der Grundstücke Alboinplatz 17–18, Eythstraße 2/10, Bessemerstraße 101/95 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-29 im Bezirk Schöneberg vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 1751) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	Dr. E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-271 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteile Marienfelde und Lichtenrade

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIII-271 vom 21. Mai 1996 mit den Deckblättern vom 29. Oktober 1997, 19. Dezember 2001 und Änderungen vom 20. Februar 2006 für das Grundstück Blohmstraße 71/73, eine östlich angrenzende Teilfläche des Grundstücks Grundbuch von Marienfelde Blatt 710 sowie westlich angrenzende Teilflächen der Grundstücke Grundbuch von Marienfelde Blatt 710 und Blatt 7208 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteile Marienfelde und Lichtenrade, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-117 im Bezirk Tempelhof, Ortsteile Marienfelde und Lichtenrade, vom 21. September 1967 (GVBl. S. 1455) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans XIII-VE 4 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan XIII-VE 4 vom 15. März 2001 mit Deckblatt vom 11. Juni 2001 für die Grundstücke Mariendorfer Damm 292, 292A/298 und Titlisweg 20, 20A-G, 22, 22A, 24, 24A-F, einschließlich des Titlisweges zwischen Hirzerweg und Mariendorfer Damm, im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band	E. Ziemer
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern (APORPfl)

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1 Ziel der Ausbildung
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Schwerbehinderte
§ 4 Gestaltung der Ausbildung
§ 5 Anrechnung einer juristischen Ausbildung
§ 6 Gliederung des Studiums
§ 7 Lehrgebiete des Studiums
§ 8 Erster Studienabschnitt
§ 9 Zweiter Studienabschnitt
§ 10 Dritter Studienabschnitt
§ 11 Vierter Studienabschnitt
§ 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 13 Einzelne Beurteilungen
§ 14 Zusammenfassende Leistungsbewertungen

Abschnitt 2

Prüfung

§ 15 Zweck der Rechtspflegerprüfung, Dauer des Prüfungsverfahrens
§ 16 Prüfungsausschuss
§ 17 Durchführung des Prüfungsverfahrens, Prüfungskommissionen
§ 18 Entscheidungen der Prüfungskommission
§ 19 Schriftliche Prüfung
§ 20 Aufsicht, Säumnis
§ 21 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
§ 22 Mündliche Prüfung
§ 23 Schlussentscheidung
§ 24 Zeugnis, Offenlegung der Prüfungsarbeiten
§ 25 Wiederholung der Prüfung
§ 26 Beendigung des Beamtenverhältnisses
§ 27 Widerspruchsverfahren

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Rechtspflegerausbildung soll in einem wissenschaftlichen Studiengang mit praktischem Bezug Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbstständig auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie allgemein verständlich zu begründen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Rechtspflegerausbildung (Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes) kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt und
2. die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Die Entscheidung über die Einstellung der Bewerber trifft die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts (Einstellungsbehörde). Die Einstellungsbehörde ernennt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu „Rechtspflegeranwärterinnen“ und „Rechtspflegeranwärtern“ und vereidigt sie.

(3) Die Einstellungsbehörde entscheidet auch über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes zur Rechtspflegerausbildung. Die Einführungszeit dauert drei Jahre und schließt mit der Rechtspflegerprüfung ab. Die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden.

§ 3

Schwerbehinderte

Bei der Entscheidung über die Einstellung sind die Anforderungen des § 72 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Gestaltung der Ausbildung

(1) Das Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege umfasst Fachstudien und berufspraktische Studien.

(2) Die Fachhochschule gestaltet das Fachstudium und die berufspraktischen Studienzeiten durch eine Studienordnung und Studienpläne. Die Regelung der berufspraktischen Studienzeiten erfolgt im Benehmen mit der Einstellungsbehörde.

§ 5

Anrechnung einer juristischen Ausbildung

Über die Anrechnung einer juristischen Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst nach § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes und über die Gliederung des verkürzten Studiengangs von Anwärterinnen und Anwärtern entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Fachhochschule.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte, die vierzehn, zehn, sechs und abermals sechs Monate dauern. Der erste und dritte Studienabschnitt sind Fachstudienzeiten, die übrigen Studienabschnitte berufspraktische Studienzeiten. In den berufspraktischen Studienzeiten ist mindestens ein Tag pro Woche Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule vorbehalten. Der Unterricht kann im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde als Blockunterricht erteilt werden.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten leitet die Einstellungsbehörde. Sie weist die Studierenden einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu.

(3) Die Fachhochschule kann – soweit es der jeweilige Ausbildungsstand zulässt und dienstliche Belange nicht entgegenstehen – im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde und der Senatsverwaltung für Justiz gestatten, dass Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden. Der Auslandsaufenthalt darf sechs Wochen nicht überschreiten und insgesamt nicht zu einer Verlängerung der Gesamtausbildung führen.

§ 7

Lehrgebiete des Studiums

(1) Das Studium erstreckt sich unter Berücksichtigung des Europarechts und des Internationalen Privatrechts sowie des Internationalen Prozessrechts auf folgende Lehrgebiete:

1. Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht,
2. Einführung in das Zivilrecht,
3. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
4. Familienrecht einschließlich des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Grundstücks- und Grundbuchrecht,
6. Nachlassrecht einschließlich des Verfahrensrechts,
7. Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Registerverfahren,
8. Vollstreckungs- und Insolvenzrecht,
9. Zivilprozessrecht und Verfahren vor dem Familiengericht (einschließlich Kostenrecht),
10. Organisations- und Verwaltungskunde und
11. Grundzüge des Strafrechts und des Strafprozessrechts, Strafvollstreckungsrecht.

(2) Die Lehrgebiete sollen inhaltlich den wesentlichen Tätigkeitsgebieten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entsprechen. Die Bildung von Schwerpunkten ist grundsätzlich dem Streben nach Vollständigkeit vorzuziehen. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Funktionen der Rechtsvorschriften sind zu erläutern.

(3) Nach Maßgabe der Studienordnung und der Studienpläne sind schriftliche Arbeiten (Hausarbeit, Übungsklausuren) anzufertigen. Die Aufgaben sollen in die Form von Aktenauszügen gekleidet sein.

§ 8

Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt erstreckt sich das Fachstudium auf die in § 7 Abs. 1 genannten Lehrgebiete.

§ 9

Zweiter Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden die Studierenden am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers im Grundbuch- und Nachlassrecht, in vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten, im Familienrecht, im Handels- und Registerrecht und mindestens für einen Monat im Zivilprozessrecht, insbesondere der Kostenfestsetzung, ausgebildet. Sie sollen ihre Kenntnisse in der Praxis anwenden und erweitern. Den Studierenden ist ein Überblick über die in diesen Tätigkeitsbereichen in der Justiz eingeführten Informationstechniken zu geben.

(2) Die Studierenden können zu Gruppen zusammengefasst werden; einer Gruppe sollen nicht mehr als sechs Studierende angehören. Jede Gruppe wird von einzelnen Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern betreut, die in dem Gebiet tätig sind, in dem jeweils ausgebildet wird. Die Einstellungsbehörde bildet die Gruppen und bestellt die Ausbilder.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Fachhochschule erstrecken sich auf die in § 7 Abs.1 Nr. 4 bis 7 genannten Lehrgebiete.

§ 10

Dritter Studienabschnitt

Im dritten Studienabschnitt liegt das Schwergewicht auf den in § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 11 genannten Lehrgebieten. Daneben finden Lehrveranstaltungen in den in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und 9 genannten Lehrgebieten statt.

§ 11

Vierter Studienabschnitt

(1) Im vierten Studienabschnitt werden die Studierenden am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers im Vollstreckungsrecht und im Strafvollstreckungsrecht ausgebildet. Die Ausbildung im Vollstreckungsrecht umfasst das Vollstreckungsverfahren in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen; sie kann daneben auch in Insolvenzsachen durchgeführt werden. Den Studierenden ist ein Überblick über die in diesen Tätigkeitsbereichen in der Justiz eingeführten Informationstechniken zu geben.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Fachhochschule erstrecken sich auf die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 und 11 genannten Lehrgebiete.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Für Studierende, die sich aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen dem Studium nicht in dem notwendigen Maße widmen konnten, kann die Verlängerung oder Wiederholung einzelner Studienabschnitte angeordnet werden. Die Entscheidungen trifft die Einstellungsbehörde in Abstimmung mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

§ 13

Einzelne Beurteilungen

Nach Abschluss einer Lehrveranstaltung werden die Leistungen des oder der Studierenden auf Wunsch schriftlich beurteilt; nach Abschluss des zweiten und vierten Studienabschnitts werden den Studierenden über ihre Kenntnisse, Befähigungen und praktischen Leistungen Zeugnisse erteilt. Mängel in den Leistungen sind rechtzeitig mit der oder dem Studierenden zu erörtern.

§ 14

Zusammenfassende Leistungsbewertungen

(1) Jeweils gegen Ende eines Studienabschnitts treten die im jeweiligen Studienabschnitt tätigen Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder zu einer Konferenz zusammen. An der Konferenz, die vor Ablauf des ersten Monats des folgenden Studienabschnitts durchgeführt sein soll, nimmt ein vom Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz zu benennendes Personalratsmitglied und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einstellungsbehörde mit beratender Stimme teil.

(2) Die Konferenzen am Ende des ersten und dritten Studienabschnitts werden von der Fachhochschule, die übrigen von der Einstellungsbehörde einberufen und geleitet.

(3) Die Konferenz berät über die Bewertung der Gesamtleistung des Studierenden. Die oder der Vorsitzende der Konferenz fasst das Ergebnis der Beratung in einer Gesamtnote zusammen. Als Gesamtnote ist eine der im Laufbahngesetz genannten Noten festzusetzen. Die Gesamtnote ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu erläutern. Die oder der Studierende kann eine schriftliche Stellungnahme zu den Personalakten abgeben.

(4) Aus den Gesamtnoten aller Studienabschnitte errechnet die Einstellungsbehörde die Gesamtausbildungsnote. Zu diesem Zweck ist jede Gesamtnote mit der Zahl der Monate des Studienabschnitts zu multiplizieren, auf die sie sich bezieht. Die sich so ergebenden Zahlen sind zu addieren und bis zur zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma durch die Zahl der bewerteten Ausbildungsmonate zu teilen; der Quotient ist die Gesamtausbildungsnote, die der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist.

Abschnitt 2

Prüfung

§ 15

Zweck der Rechtspflegerprüfung, Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Rechtspflegerprüfung dient dazu, die Befähigung des Prüflings für das Rechtspflegeramt festzustellen.

(2) Das Prüfungsverfahren schließt sich unmittelbar an die Ausbildung an und soll spätestens nach Ablauf von drei Monaten beendet sein.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird vor einem bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Rechtspflegerprüfung“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Richterin oder Richter oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt sein; die übrigen Mitglieder müssen die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben. Mindestens zwei Mitglieder sollen haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte der Fachhochschule sein. Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses können Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt bestellt werden.

(3) Das für Justiz zuständige Mitglied des Senats bestellt die oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, die in Absatz 2 Satz 3 genannten Mitglieder nach Anhörung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtspflege der Fachhochschule, und für jedes Mitglied mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

(4) An den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses, soweit sie nicht Aufgaben nach § 19 Abs. 2 zum Gegenstand haben, und der nach § 17 gebildeten Prüfungskommissionen kann ein Mitglied einer Personalvertretung des Landes, in dessen Dienst der jeweilige Prüfling steht, mit beratender Stimme teilnehmen. Den Teilnehmenden bestimmt die Gesamtpersonalvertretung der Justiz des Landes Berlin oder die Bezirkspersonalvertretungen Brandenburgs und Sachsen-Anhalts.

(5 Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Durchführung des Prüfungsverfahrens, Prüfungskommissionen

Die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er bildet aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses mehrere Prüfungskommissionen, bestimmt deren Vorsitzende, die drei weiteren Mitglieder sowie die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung und ordnet für schwerbehinderte Prüflinge die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen an. Die Prüflinge sind in den letzten drei Tagen vor Beginn der schriftlichen Prüfung und in der letzten Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung von jedem anderen Dienst befreit.

§ 18

Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen, die schriftlich niedergelegt werden, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Entscheidungen der Prüfungskommission können geändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass ein Prüfling sie durch Täuschung beeinflusst hat. Über die Änderung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben zu fertigen, von denen zwei aus dem Lehrgebiet des § 7 Abs. 1 Nr. 8 und jeweils eine Aufgabe aus den in § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7, 9 und 11 genannten Lehrgebieten stammen. Die Aufgabe aus dem Lehrgebiet des § 7 Abs. 1 Nr. 4 kann eine dem Vormundschaftsgericht und/oder eine dem Familiengericht obliegende Aufgabe zum Gegenstand haben. Aus dem Lehrgebiet des § 7 Abs. 1 Nr. 8 soll eine Aufgabe die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und die andere die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffen. Das Internationale Privatrecht und Prozessrecht sind in den Prüfungsaufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten müssen Aufgaben sein, wie sie nach Form und Inhalt von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu erfüllen sind. Die Aufgaben sollen in die Form von Aktenauszügen gekleidet sein.

(3) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe stehen den Prüflingen fünf Stunden zur Verfügung.

(4) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs in der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. In schweren Fällen, insbesondere bei der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 20

Aufsicht, Säumnis

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(2) Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung in der Prüfung und stört dadurch andere Prüflinge, so kann sie oder er von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Auf die Beschwerde des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss. Gibt er der Beschwerde statt, so kann der Prüfling die Arbeit wiederholen.

(3) Fertigt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht an, so ist die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 21

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten aller Prüflinge eines Prüfungsverfahrens sind von zwei von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer der im Laufbahngesetz bezeichneten Noten schriftlich zu bewerten. Sie können auf höchstens drei Prüfergruppen je Prüfungsgebiet zu je zwei Mitgliedern verteilt werden, wenn nur auf diese Weise wegen der hohen Zahl der zu bewertenden Arbeiten der zügige Ablauf des Prüfungsverfahrens sichergestellt ist und die Anwendung gleicher Bewertungsmaßstäbe sichergestellt bleibt.

(2) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit voneinander ab und können sich die beiden Prüfenden nicht einigen, so entscheidet die oder der Vorsitzende oder, wenn sie oder er die Arbeit selbst bewertet hat, ihre oder seine Vertretung; sie oder er kann sich dabei für die Bewertung eines Prüfenden entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der Prüfenden liegende Note festsetzen.

(3) Wer in mehr als vier Aufsichtsarbeiten (§ 19 Abs. 1) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält oder einen schlechteren Durchschnitt als 4,50 erzielt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 19 Abs. 1 genannten Gebiete. Es dürfen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig mündlich geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass jeder Prüfling etwa 50 Minuten geprüft wird. Die Prüfung muss durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(2) Die Gesamtleistung des Prüflings in der mündlichen Prüfung ist mit einer der im Laufbahngesetz bezeichneten Noten zu bewerten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Anwärterinnen oder Anwärtern sowie anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung und bei der Bekanntgabe und Begründung der Schlussentscheidung gestatten. Bei Eröffnung und Bekanntgabe der Schlussentscheidung können Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag eines Prüflings ausgeschlossen werden.

§ 23

Schlussentscheidung

(1) Nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfungsnote wird aus den Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung wie folgt gebildet: die Noten der Aufsichtsarbeiten (§ 19 Abs. 1) werden zusammengezählt und durch acht geteilt. Die sich so ergebende Zahl wird mit sieben multipliziert und mit der mit drei multiplizierten Note für die mündliche Prüfung (§ 22 Abs. 2) zusammengezählt. Die Zahl, durch zehn geteilt, drückt die Prüfungsnote aus.

(3) Die Schlussnote ergibt sich aus der Prüfungsnote und der Gesamtausbildungsnote (§ 14 Abs. 4). Die Gesamtausbildungsnote ist ohne Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(4) Zur Bildung der Schlussnote wird die Summe der mit sieben vervielfältigten Prüfungsnote (Absatz 2) und der mit drei vervielfältigten Gesamtausbildungsnote (§ 14 Abs. 4) bis auf die zweite Dezimalstelle durch zehn geteilt. Die Dezimalzahlen werden bis einschließlich Ziffer 50 zu einer vollen Zahl ab-, sonst aufgerundet.

(5) Ist die Schlussnote „mangelhaft“ oder schlechter, so ist die Prüfung nicht bestanden. Andernfalls erklärt die Prüfungskommission die Prüfung entsprechend der Schlussnote als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ bestanden.

§ 24

Zeugnis, Offenlegung der Prüfungsarbeiten

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfling kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die schriftlichen Arbeiten mit den Randbemerkungen und schriftlichen Bewertungen einsehen. Danach sind die Prüfungsvorgänge verschlossen als Beihefte zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, ist darüber von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Hat ein Prüfling wegen mangelhafter Leistungen nicht bestanden, so hat er einen weiteren Vorbereitungsdienst abzuleisten, der mindestens sechs und höchstens zwölf Monate dauern soll. Die Prüfungskommission entscheidet in der Schlussberatung (§ 23 Abs. 1) über die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Gestaltung des Ergänzungsstudiums.

(3) Wird die Prüfung aus anderen Gründen für nicht bestanden erklärt, so kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Vorbereitungsdienst anordnen, Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Anwärterinnen und Anwärtern, die die Prüfung wiederholt nicht bestanden haben, die Eignung für den mittleren Justizdienst zuerkennen.

§ 26

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet bei Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Tag, an dem das Prüfungsverfahren des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs abgeschlossen ist,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 3.

§ 27

Widerspruchsverfahren

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Einstellungsbehörde.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsbestimmungen

Für die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die Vorschriften der Verordnung über die Rechtspflegerausbildung vom 6. April 1982 (GVBl. S. 778), zuletzt geändert durch Nummer 17 der Anlage zu dem Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), anzuwenden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rechtspflegerausbildung außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2006

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-100 im Bezirk Reinickendorf

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-100 vom 16. Februar 1999 mit Deckblättern vom 22. November 1999 und vom 1. Dezember 2005 für die Grundstücke Spießweg 38-38B (teilweise) und 42/182, eine Teilfläche an der Hermsdorfer Straße – Grundbuch von Wittenau, Blatt 4453 (teilweise) – sowie für einen Abschnitt des Spießweggrabens im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Ent-schädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,60 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin